

Grottkauer Kreisblatt

Stüd 41

Grottkau, den 12. Oktober 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Rpf. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postcheckkonto Breslau 20416.

229.

Gemäß §§ 278 und 279 des Wassergesetzes löse ich hiermit die Entwässerungsgenossenschaft II Lobedau, Kreis Grottkau, auf. Die Auflösung tritt in Kraft mit dem Tage der Zustellung dieser Verfügung.

Oppeln, den 18. September 1935.

Der Regierungspräsident.

230.

Betrifft: Nachstreifwachen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich hierdurch, daß vom Erscheinen dieser Verfügung an bis zum 1. April nächsten Jahres in den ländlichen Ortschaften des Kreises wiederum Nachstreifwachen abgehalten werden. Ausgeschlossen sind diejenigen Ortschaften, welche vom Nachstreifwachendienst mit diesseitiger Zustimmung bisher befreit waren. Jede Gemeinde hat allwöchentlich mindestens zwei Streifwachen zu veranstalten; hierzu sind in den kleineren Ortschaften zwei, in den größeren Ortschaften mindestens drei zuverlässige Männer zu verwenden. Die Mitverwendung der Nachtwächter für den Nachstreifwachendienst ist unstatthaft.

Die von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder anderen zuverlässigen Wirten der Gemeinde zu leitenden Nachstreifwachen haben nicht allein die Dorfstraße, sondern auch die zur Feldmark gehörigen Wege zu revidieren, alle zwecklos sich herumtreibenden verdächtigen Personen aufzugreifen und dafür zu sorgen, daß dieselben dem zuständigen Amtsvorsteher zugeführt werden, welcher nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften das Weitere veranlassen wird.

Die Herren Gendarmeriebeamten des Kreises werden angewiesen, sich von der pünktlichen Ausführung des Nachstreifwachendienstes in den Gemeinden ihres Bezirks zu überzeugen und jede Nachlässigkeit mit anzuzeigen.

Grottkau, den 3. Oktober 1935.

Der stellvertretende Landrat.

231.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die im Amtsblatt der Regierung Oppeln zur Veröffentlichung gelangende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. 9. cr. — I. 29. Nr. 2149 — betr. Behälter, Kisten und Käfige für den Stückgutversand von Ferkeln und Läufer-schweinen mit der Eisenbahn mit dem Ersuchen hin, die Interessenten in vorkommenden Fällen auf die Anordnung mit dem Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß die Lattenroste oder die durchlöchernten Bretter nach jedesmaligem Gebrauch in der gleichen Weise gereinigt und desinfiziert werden müssen wie der ganze Behälter.

Grottkau, den 8. Oktober 1935.

Der Landrat.
J. D.: Werner.

232.

Betrifft: Saisonarbeitertransporte.

Die mit der Einsendung des Berichtes — oder Fehl-anzeige — zu meiner Verfügung vom 27. Dezember 1929, Nr. 2740, noch rückständigen Ortsbehörden werden an umgehende Berichtsvorlage ersucht.

Grottkau, den 2. Oktober 1935.

Der Landrat.

J. D.: Werner.

233.

Einteilung

des Kreises Grottkau in Gendarmerie-Ämter und -Posten.

Kreis- und Abteilungsleiter: Gendarmerieobermeister Meißel-Grottkau.

1. Grottkau: Gendarmeriemeister Kręszkiewicz-Grottkau.
Amtsbereich I: Märzdorf, Klein-Neudorf, Thar-nau, Guhlau.
2. Niederseiffersdorf: Gendarmeriehauptwachtmeister Markau-Niederseiffersdorf.
Postenbereich: Niederseiffersdorf, Dtsch.-Leippe, mit Bahnhof, Ossieg, mit Klein-Guhlau, Herzogswalde mit Ebenau, Tiefensee, Lichtenberg.
3. Koppitz: Gendarmeriehauptwachtmeister Stramm-Koppitz.
Postenbereich: Koppitz, Walldau, Breitenstück, Alt-Grottkau, Neuhammer, Koppendorf, Winzen-berg, Tannensfeld.
4. Giersdorf: Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Joschko-Giersdorf.
Postenbereich: Giersdorf, Zülzhoff, Voigtsdorf, Niklasdorf, Endersdorf, Gührau, Würben.
5. Halbendorf: Gendarmeriemeister Basler-Halbendorf.
Amtsbereich II: Halbendorf, Leuppusch, Woiffels-dorf, Sorgau.
6. Kühschmalz: Gendarmeriehauptwachtmeister Förtsch-Kühschmalz.
Postenbereich: Kühschmalz mit Reudel und Klein-Sindel, Boitmannsdorf, Rogau, Striegendorf, Hönigsdorf.
7. Falkenau: Gendarmeriehauptwachtmeister Schucht-Falkenau.
Postenbereich: Falkenau, Friedewalde, Eckwerts-heide, Schönheide, Petersheide mit Ausbauten.
8. Hennersdorf: Gendarmeriehauptwachtmeister Bie-lak-Hennersdorf.
Postenbereich: Hennersdorf, Geltendorf, Groß-Briesen, Mogwitz.
9. Groß-Carlowitz: Gendarmeriemeister Hecke-Groß-Carlowitz.
Amtsbereich IV: Groß-Carlowitz mit Bahnhof, Klein-Carlowitz, Zedlitz, Reifewitz, Gräfswitz.
10. Ottmachau I: Gendarmeriehauptwachtmeister Krömer-Ottmachau.

Postenbereich: Woitz, Tschauchwitz, Ullersdorf, Perschkenstein (mit Ortsteilen Weidich, Laskowiz).

11. **Ottmachau II:** Gendarmeriehauptwachtmeister Herzog-Ottmachau.

Postenbereich: Pillwösche, Klein-Mahlendorf (mit Ortsteil Bittendorf), Nitterwitz, Starrwitz, Johndorf, Gutsbezirk Staubecken Ottmachau.

12. **Kamnig:** Gendarmeriemeister Anwand-Kamnig. Amtsbereich III: Kamnig, Gauers, Koschpendorf, Lindenau, Ogen, Zauriz.

13. **Ellguth:** Gendarmeriehauptwachtmeister Brodkorb-Ellguth.

Postenbereich: Ellguth, Grädiz, Laßwitz, mit Kolonie, Lobedau, Maßwitz.

14. **Gläserndorf:** Gendarmeriehauptwachtmeister a. P. Grochulla-Gläserndorf.

Postenbereich: Gläserndorf mit Bahnhof, Klodebach, Schützenhof, Seiffersdorf, Tscheschdorf mit Bahnhof.

Vorstehende Einteilung wird hiermit bekannt gegeben.

Grottkau, den 4. Oktober 1935.

Der stellvertretende Landrat.

234.

Es ist bekannt geworden, daß einzelne Verlagsvertreter bei den Bürgermeistern vorgesprochen haben, um Bestellungen auf eine Orts- und Kriegschronik zu erlangen. Auf Empfehlung des Heimatschutzverbandes für den Kreis Grottkau weise ich die Bürgermeister an, keinerlei Bestellungen auf eine solche Chronik aufzugeben. Der Heimatschutzverband wird voraussichtlich ein derartiges Buch selbst entwerfen, welches heimatkundlich an unsere Gegend gebunden ist.

Grottkau, den 5. Oktober 1935.

Der Landrat.
J. D.: Werner.

235.

Ich habe Veranlassung, auf die Bestimmungen und den Zweck des Gesetzes über Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien vom 16. 9. 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 169) hinzuweisen. Von besonderer Wichtigkeit ist hierin der § 3, 1, der die Rodung von Holzungen im Quellgebiet nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten gestattet. Im § 12 sind die Strafbestimmungen enthalten.

Grottkau, den 4. Oktober 1935.

Der stellvertretende Landrat.

236.

Wegeverbesserung.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, sobald als möglich für die Wiederherstellung der öffentlichen Kommunikationswege zu sorgen, wozu insbesondere gehört, daß die Wegekörper gehörig entwässert und eingeebnet, die Fahrbahn gewölbt und mit Kies eingedeckt, die Brücken ausgebessert und die fehlenden, eingegangenen oder beschädigten Bäume nachgepflanzt werden. Die Wasserläufe und Gräben sind zu räumen und alle die Vorflut hemmenden Ueberfahrten und unerlaubten Stauvorrichtungen zu beseitigen. Der Auswurf aus den Gräben darf nur da auf den Weg getan werden, wo dies zur Erhöhung desselben erforderlich ist.

Die Gendarmeriebeamten veranlasse ich, die Polizeibehörden in der Ausführung meiner vorstehenden Verfügung zu unterstützen und in den Fällen fest-

gestellter Säumigkeit der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Bis zum 1. Dezember 1935 haben mir die Gendarmerieamtsbezirke über den Zustand der Wege, Wasserläufe und Gräben, getrennt nach Ortspolizeibezirken, zu berichten.

Grottkau, den 2. Oktober 1935.

Der stellvertretende Landrat.

237.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf meine Rundverfügung vom 29. 12. 1926, J.-Nr. 8994, betr. die Standfestigkeit der durch Halteseile gesicherten hohen Bauwerke besonders aufmerksam und ersuche, über etwa vorgekommene Wahrnehmungen umgehend Bericht zu erstatten.

Grottkau, den 3. Oktober 1935.

Der Landrat.
J. D.: Werner.

238.

Bekanntmachung

über die Neuregelung der Zuständigkeit von Finanzämtern.

Dom 1. April 1935 ab ist

a) die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, der Wertpapiersteuer für inländische Wertpapiere, der Börsenumsatzsteuer, der Wechselsteuer und der Obligationensteuer und die örtliche Nachprüfung auf dem Gebiete der Landesstempelsteuer

1. für die Bezirke der Finanzämter Breslau-Mitte, Breslau-Nord, Breslau-Süd, Breslau-Land, Brieg (Bez. Breslau), Falkenberg (Oberschlesien), Glaz, Grottkau, Guhrau, (Bez. Breslau), Habelschwerdt, Militisch (Bez. Breslau), Münsterberg (Schles.), Namslau, Neumarkt (Schles.), Neurode (Eulengebirge), Oels (Schles.), Ohlau, Reichenbach (Eulengebirge), Schweidnitz, Steinau (Oder), Strehlen (Schles.), Striegau, Trebnitz (Schles.), Waldenburg (Schlesien),

- auf das Finanzamt Breslau-Mitte,
2. für die Bezirke der Finanzämter Beuthen (Oberschl.), Cosel (Oberschl.), Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Guttentag (Oberschl.), Hindenburg (Oberschl.), Kreuzburg (Oberschl.), Leobschütz, Neisse, Neustadt (Oberschl.), Oppeln, Ratibor, Rosenberg (Oberschl.),

- auf das Finanzamt Gleiwitz,
3. für die Bezirke der Finanzämter Bolkenhain, Bunzlau, Fraustadt, Freystadt (Niederschles.), Glogau, Görlitz, Goldberg (Schles.), Grünberg (Schles.), Hirschberg (Riesengeb.), Hoyerswerda, Jauer, Landeshut (Schles.), Lauban, Liegnitz, Löwenberg (Schles.), Lüben (Schles.), Rothenburg (Lausitz), Sagan, Sprottau,

- auf das Finanzamt Görlitz,
- b) die Verwaltung der Erbschaftsteuer für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Schlesien auf das Finanzamt Breslau-Nord,
- c) die Abstempelung von Lotterielosen für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Schlesien auf das Finanzamt Breslau-Mitte übertragen.

Breslau, den 26. März 1935.

Der Präsident
des Landesfinanzamts Schlesien.

Wird veröffentlicht.

Grottkau, den 8. Oktober 1935.

Der Landrat.
J. D.: Werner.